

Technische Anlage 1

zur Vereinbarung

über die Übermittlung von Daten

im Rahmen der Arzneimittelabrechnung

gemäß § 300 SGB V

(zu § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3)

| | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| Vertragsstand: | 04.11.1994 |
| Stand der Technischen Anlage: | 11.07.2007 |
| Stand der letzten Technischen Anlage: | 30.11.2006 |
| Anzuwenden ab: | Abrechnungsmonat August 2007 |
| Version: | 011 |

Inhaltsübersicht

| | Seite: |
|---|--------|
| 1. Sonderkennzeichen (PZN) | 3 |
| 2. Sonderkennzeichen für Hilfsmittel | 4 |
| 3. Stückelung | 5 |
| 4. Sonderfälle | |
| 4.1 Taxieren von BTM-Gebühren | 5 |
| 4.2 Taxieren von Noctu-Gebühren | 5 |
| 4.3 Beschaffungskosten | 6 |
| 4.4 Abrechnung von Rezepturen | 6 |
| 4.5 Verordnungsblätter nach § 5 Abs. 1 Satz 3 | 6 |
| 4.6 Institutionskennzeichen der Apotheke | 6 |
| 4.7 Handhabung von Gutschriften | 6 |
| 4.8 Abrechnung von Mietgebühren | 6 |
| 4.9 Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der Künstlichen Befruchtung | 7 |
| 4.10 Nichtverfügbarkeit von rabattbegünstigten oder von importierten Arzneimitteln | 7 |
| 5. Beleg-Nummer nach § 5 Abs. 2 Buchstabe "x" | 8 |

1. Sonderkennzeichen (PZN)

| Ziffer | Beschreibung | Sonderkennzeichen |
|--------|--|-------------------|
| 1.1 | Verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Pharmazentralnummer | 9999005 |
| 1.2 | Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Pharmazentralnummer | 9999175 |
| 1.3 | Rezepturen (auch Rezeptursubstanzen ungemischt) | 9999011 |
| 1.4 | Verbandmittel/Pflaster ohne Pharmazentralnummer | 9999034 |
| 1.5 | Verschreibungspflichtige Homöopathika ohne Pharmazentralnummer | 9999040 |
| 1.6 | Nicht verschreibungspflichtige Homöopathika ohne Pharmazentralnummer | 9999181 |
| 1.7 | Bei Stückelung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach Ziffer 3 | 9999057 |
| 1.8 | Bei Stückelung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach Ziffer 3 | 9999198 |
| 1.9 | Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel | 9999063 |
| 1.10 | Methadon-Zubereitungen (gültig ab Abrechnungsmonat Januar 1999) | 9999086 |
| 1.11 | Zytostatika-Zubereitungen (gültig ab Abrechnungsmonat Januar 1999) | 9999092 |
| 1.12 | Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen | 9999100 |
| 1.13 | Einzel importierte verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 73 Absatz 3 AMG) | 9999117 |
| 1.14 | Einzel importierte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 73 Absatz 3 AMG) | 9999206 |
| 1.15 | Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen | 9999123 |
| 1.16 | Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen | 9999169 |
| 1.17 | Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln | 9999146 |
| 1.18 | Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 9999092, 9999100, 9999123, 9999169 oder 9999146 erfasst | 9999152 |

| Ziffer | Beschreibung | Sonderkenn- zeichen |
|--------|---|------------------------|
| 1.19 | Abrechnungsfähige Beschaffungskosten | 9999637 |
| 1.20 | BTM-Gebühr gemäß Ziffer 4.1 | 2567001 |
| 1.21 | Noctu-Gebühr gemäß Ziffer 4.2 | 2567018 |
| 1.22 | Nichtverfügbarkeit von rabattbegünstigten oder von importierten Arzneimitteln | 2567024 |
| 1.23 | Wiederabgabe von Arzneimitteln | 2567047 |
| 1.24 | Auseinzelung | 2567053 |

2. Sonderkennzeichen für Hilfsmittel

- 2.1 Ist für ein Hilfsmittel eine Pharmazentralnummer vergeben, wird diese auf das Verordnungsblatt und auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 übermittelt.
- 2.2 Ist ausnahmsweise für ein Hilfsmittel keine Pharmazentralnummer vergeben, wird auf das Verordnungsblatt die für das Hilfsmittel vergebene zehnstellige Positions-Nr. des Hilfsmittelverzeichnisses (Hilfsmittelnummer) aufgetragen. Auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 ist die Hilfsmittelnummer zu übermitteln.
- 2.3 Für Hilfsmittel, für die weder eine Pharmazentralnummer noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, wird auf dem Verordnungsblatt das Sonderkennzeichen 9999028 aufgetragen und auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 übermittelt.
- 2.4 Für Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine Pharmazentralnummer noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt, ist das Sonderkennzeichen 2566958 aufzutragen. Dieses Sonderkennzeichen darf nur verwendet werden, sofern in den Verträgen nach § 129 Abs. 5 SGB V oder § 127 Abs. 1 SGB V keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

3. Stückelung

Ist die Abgabe eines Vielfachen einer Packungsgröße nicht möglich und darf ausnahmsweise mit verschiedenen Packungsgrößen "gestückelt" werden, so sind auf dem Ordnungsblatt die Pharmazentralnummern der abgegebenen Packungen in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" einzutragen, soweit hierfür genügend Felder zur Verfügung stehen. Anderenfalls ist wie folgt zu verfahren:

- Ins Einzeltaxfeld wird der Preis eingetragen, der sich aus der Summe der gestückelten Packungen ergibt.
- Es wird das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.7 oder 1.8 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" und eine Eins "1" in das Faktorfeld eingetragen.

4. Sonderfälle

4.1 Taxieren von BTM-Gebühren

Im Anschluss an die verordneten Mittel wird das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.20 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", die Anzahl der verordneten Betäubungsmittel (Zeilen) in das Faktorfeld und die Summe der BTM-Gebühren in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die BTM-Gebühr hinzuaddiert.

4.2 Taxieren von Noctu-Gebühren

Sofern der Arzt das Feld „Noctu“ angekreuzt hat, wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.21 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", eine Eins "1" in das Faktorfeld und die noctu-Gebühr in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die Noctu-Gebühr hinzuaddiert.

4.3 Beschaffungskosten

Bei der Abrechnung von abrechnungsfähigen Beschaffungskosten ist das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.19 zu verwenden. Abrechnungsfähige Beschaffungskosten werden im Gesamt-Bruttofeld der Summe der Abgabepreise zugeschlagen.

4.4 Abrechnung von Rezepturen

Die Abrechnung von Rezepturen ist grundsätzlich auf der Vorderseite des Verordnungsblattes im Verordnungsfeld (roter Bereich) möglich. Das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.3 ist auch bei der Abgabe von Rezeptursubstanzen in ungemischter Form zu verwenden.

4.5 Verordnungsblätter nach § 5 Abs. 1 Satz 3

Für Arzneimittel, bei denen der Bruttopreis nach § 5 Abs. 2 Buchstabe r (Einzeltaxfeld) nicht höher als der Zuzahlungsbetrag ist, ist als Betrag im Einzeltaxfeld "0" einzugeben. Diese Arzneimittel sind weder im Feld "Gesamtbrutto" noch im Feld "Zuzahlung" zu berücksichtigen.

4.6 Institutionskennzeichen der Apotheke

Das Institutionskennzeichen der Apotheke ist siebenstellig ohne die ersten beiden Stellen (Klassifikationskennzeichen 30) aufzutragen. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 ist das vollständige Institutionskennzeichen (neunstellig) anzugeben.

4.7 Handhabung von Gutschriften

Gutschriften für zurückgenommene Mittel (z. B. für unverbrauchte Ernährungslösungen) sind der begünstigten Krankenkassen außerhalb der Datenübermittlung nach § 300 SGB V unmittelbar zuzuleiten.

4.8 Abrechnung von Mietgebühren

Bei der Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel ist das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.9 zu verwenden. Im Feld "Faktor" ist die Zahl der abzurechnenden Zeiteinheiten, im Feld "Taxe" der Gesamtbetrag der Mietgebühren anzugeben.

4.9 Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der Künstlichen Befruchtung

Zur Kennzeichnung eines Rezeptes als Verordnung zur künstlichen Befruchtung wird in die erste Abrechnungszeile des Apothekenfeldes das Sonderkennzeichen 9999643 mit dem Betrag „0“ im Einzeltaxfeld eingetragen. Nachfolgend sind die Pharmazentralnummern der abzurechnenden Arzneimittel mit dem Betrag einzutragen, der mit der Krankenkasse abzurechnen ist (50 % vom in Rechnung gestellten Betrag). Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung (50 % vom in Rechnung gestellten Betrag) wird vom Apothekenrechenzentrum berücksichtigt, das Feld „Zuzahlung“ wird mit Null „0“ gefüllt.

Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 ist im Gegensatz zur Rezeptbedruckung das Sonderkennzeichen 9999643 nicht zu übermitteln. Es sind ausschließlich die Pharmazentralnummern der abzurechnenden Arzneimittel mit dem Apothekenverkaufspreis einzutragen, die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung wird im Segment „NPB“ mit dem Schlüssel „EKB“ in Abzug gebracht. Im Segment „BES“ wird die Summe der Apothekenverkaufspreise der abzurechnenden Arzneimittel berücksichtigt.

4.10 Nichtverfügbarkeit von rabattbegünstigten oder von importierten Arzneimitteln

Das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.22 ist vor den Einträgen für die verordneten Mittel in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“ mit dem Betrag „0“ in das Feld „Taxe“ einzutragen. Das Faktorfeld erhält folgenden dreistelligen numerischen Eintrag:

1. Stelle: Angaben zum ersten abgerechneten Mittel
2. Stelle: Angaben zum zweiten abgerechneten Mittel
3. Stelle: Angaben zum dritten abgerechneten Mittel

Die einzelnen Stellen können folgende Werte haben:

- 1 = Abgabe nach Maßgabe des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V oder leere Verordnungszeile
- 2 = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Arzneimittels
- 3 = Nichtverfügbarkeit eines Importarzneimittels
- 4 = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten und eines importierten Arzneimittels

Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V ist, abweichend von der Rezeptbedruckung, die Abrechnungszeile für das Sonderkennzeichen

nach Ziffer 1.22 nicht zu übermitteln; der Schlüssel im Feld „Faktor“ ist in einem gesonderten Datenfeld zu übermitteln.

Bei einer im Einzelfall aufgrund der Verwendung des Sonderkennzeichens nach Ziffer 1.22 notwendigen Bedruckung der vierten Abrechnungszeile haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

5. Belegnummer nach § 5 Abs. 2 Buchstabe "x"

Die Belegnummer ist auf Seiten der Apotheke von der Stelle auf dem Verordnungsblatt aufzutragen, die das Image und den Datensatz erstellt. Sie ist wie folgt aufzubauen:

| | | | |
|---------|-------|---|--|
| Stelle | 1 | = | Abrechnungsjahr (z. B. für 1997 = "7") |
| Stellen | 2-3 | = | Abrechnungsmonat (mit führender Null, z. B. Mai = "05") |
| Stellen | 4-11 | = | Zählnummer |
| Stellen | 12-18 | = | Identifikationsmerkmal der Stelle, die das Image und den Datensatz erzeugt |

Die Zählnummer ist auf die Stelle, die die Belegnummer bildet, bezogen. Innerhalb des Abrechnungsmonats muß die Zählnummer eindeutig sein. Führende Nullen müssen aufgetragen werden.

Als Identifikationsmerkmal ist das Institutionskennzeichen ohne die ersten beiden Stellen (=Klassifikationszeichen) aufzutragen. Anstelle des Institutionskennzeichens können Abrechnungsstellen bzw. Rechenzentren ein dreistelliges Identifikationsmerkmal verwenden, das auf Antrag vom DAV vergeben wird. Der DAV unterrichtet die Spitzenverbände über die vergebenen Identifikationsmerkmale.

Die Belegnummer ist grundsätzlich auf der Rückseite des Verordnungsblattes aufzutragen. Ein Aufdruck auf der Vorderseite ist zulässig, wenn dadurch sonstige Angaben nicht beeinträchtigt werden. Bei der Auftragung ist zwischen der Zählnummer und dem Identifikationsmerkmal ein Leerzeichen vorzusehen.

Die Stelle, die die Belegnummer vergibt, hat sicherzustellen, daß die Belegnummer auf dem Verordnungsblatt, dem dazugehörigen Image und dem Datensatz identisch und, bezogen auf das Identifikationsmerkmal, eindeutig ist.